



Fahrzeuge

FZ 3 Umwidmung der Fahrzeuge zur Beförderung von kranken und behinderter Menschen

Pflichtkriterium

Sind die Fahrzeuge als Sonderfahrzeuge zur Beförderung von kranken und behinderten Menschen eingestuft?

Die Fristen der Hauptuntersuchung für Kraftfahrzeuge und deren Anhänger ergeben sich aus der Anlage VIII zur StVZO. Für folgende Fahrzeugarten ist darin eine Frist bis zur nächsten Hauptuntersuchung von 12 Monaten festgelegt wie folgt:

2.1.2.2 Personenkraftwagen zur Personenbeförderung nach dem Personenbeförderungsgesetz oder nach §1 Nr.4 Buchstabe d, g und i der Freistellungsverordnung.

2.1.2.3 Krankenkraftwagen und Behinderten-Transportfahrzeuge mit nicht mehr als 8 Fahrgastplätzen.

Damit ist klar geregelt, dass die Fahrzeuge, die zur Beförderung behinderter Menschen eingesetzt werden grundsätzlich im Abstand von 12 Monate eine Hauptuntersuchung benötigen. Dies trifft auch dann zu, wenn die Fahrzeuge in der Zulassungsbescheinigung nicht explizit als „SO KFZ F. BEHINDERTE M. ROLLSTUHL-HEBEVORR.“ Beschrieben sind. Die Nutzung muss bei der Zulassung oder Ummeldung der Fahrzeuge der Zulassungsbehörde bekannt gemacht werden.

Alle übrigen PKW, die den Mitarbeitern, zum Beispiel in der häuslichen Pflege, zur Verfügung gestellt werden unterliegen der üblichen Untersuchungsfrist von 3 Jahren nach erstmaliger Zulassung und dann alle 2 Jahre.